

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 31 (1939)
Heft: 3

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pern, geführt und der Sozialpolitik auch international neue Impulse gegeben zu haben, während der Faschismus diese in Europa zum alten Eisen wirft.

Sozialpolitik.

Der Stand der Arbeitslosenversicherung.

Nach den Angaben des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit haben die gesetzlichen Grundlagen der Arbeitslosenversicherung seit dem letztjährigen Bericht nur in zwei Kantonen Änderungen erfahren:

Im Kanton Zürich ist mit dem 1. Januar 1938 das Versicherungsobligatorium in Kraft getreten. Im Kanton Schaffhausen ersetzt ein Erlass vom 25. Juli 1938 das Gesetz vom 9. Juli 1928. Dieser Erlass bringt wesentliche Neuerungen, namentlich in bezug auf die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung, und erweitert ferner den Kreis der Versicherungspflichtigen durch Ausdehnung der Altersgrenze nach unten.

Je nach der Art ihres Versicherungssystems können die Kantone in drei Gruppen eingeteilt werden.

1. Kantone mit staatlicher Versicherungspflicht. Dieses System kennen heute 14 Kantone, nämlich (in der Reihenfolge des Erlasses des betreffenden Gesetzes): Glarus, Neuenburg, Basel-Stadt, Solothurn, Zug, Uri, Schaffhausen, Basel-Land, Thurgau, St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Genf, Nidwalden und Zürich.

2. Kantone, in denen die Gemeinden zur Einführung des Obligatoriums ermächtigt sind. In diese Gruppe fallen 8 Kantone: Bern, Wallis, Waadt, Freiburg, Luzern, Tessin, Graubünden und Obwalden.

3. Kantone, die sich auf die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen und auf die Aufstellung entsprechender Subventionsbedingungen beschränken. Dies ist nur in drei Kantonen der Fall, im Kanton Aargau, Appenzell I.-Rh. und Schwyz.

Der Mitgliederbestand im gesamten und nach den einzelnen Kassenarten hat sich folgendermassen entwickelt:

Ende Sept.	Zahl der Mitglieder						
	Gewerkschafts- kassen	Öffent- liche Kassen	Paritätische Kassen	Total	Gewerk- schafts- kassen	Öffent- liche Kassen	Paritätische Kassen
1926	136,541	20,059	6,848	163,448	83,2	12,7	4,1
1930	186,652	62,430	65,993	315,075	59,2	19,8	21,0
1933	273,551	154,835	95,594	523,980	52,2	29,6	18,2
1936	267,132	175,463	108,492	551,087	48,5	31,8	19,7
1937	242,963	177,789	112,373	533,125	45,6	33,3	21,1
1938	246,155	183,447	116,292	545,894	45,1	33,6	21,3

Der 1937 konstatierte beträchtliche Rückgang in der Zahl der gegen Arbeitslosigkeit versicherten Arbeitnehmer ist im vergangenen Jahre von einer neuen Aufwärtsentwicklung abgelöst worden. Im ganzen sind heute 545,894 Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit versichert. Die Zunahme von 12,769 Versicherten gegenüber dem Vorjahr verteilt sich auf sämtliche drei Kassenarten; absolut den stärksten Zuwachs verzeichnen die

öffentlichen Kassen. Die Gewerkschaftskassen umfassen immer noch den grössten Teil, nämlich 45,1 Prozent aller Versicherten, wenn auch ihr Anteil am Versichertenbestand in den letzten Jahren zugunsten der beiden übrigen Kassenarten etwas zurückgegangen ist. Der Grund dafür liegt in der Bevorzugung der öffentlichen und der paritätischen Kassen bei der Subventionierung, sowohl durch den Bund wie zum Teil auch durch die meisten Kantone und Gemeinden.

Ueber den Mitgliederstand in den einzelnen Kantonen (Ende September 1938) orientiert die nachstehende Uebersicht:

Kantone	Gewerkschaftskassen	Oeffentliche Kassen	Paritätische Kassen	Total
Zürich	56,950	49,246	23,394	129,590
Bern	45,339	12,361	9,201	66,901
Luzern	6,740	8,732	3,625	19,097
Uri	347	720	347	1,414
Schwyz	1,903	9	774	2,686
Obwalden	227	—	100	327
Nidwalden	79	849	17	945
Glarus	817	7,096	30	7,943
Zug	1,769	2,570	383	4,722
Freiburg	1,290	—	3,406	4,696
Solothurn	10,204	13,724	10,793	34,721
Basel-Stadt	9,985	17,946	11,371	39,302
Basel-Land	3,698	10,454	2,507	16,659
Schaffhausen	3,688	7,018	244	10,950
Appenzell A.-Rh.	3,240	4,101	43	7,384
Appenzell I.-Rh.	366	—	7	373
St. Gallen	20,006	19,639	2,353	41,998
Graubünden	3,933	270	1,242	5,445
Aargau	20,679	62	12,778	33,519
Thurgau	6,567	4,587	6,970	18,124
Tessin	7,047	—	559	7,606
Waadt	11,551	3,154	10,763	25,468
Wallis	1,906	482	2,639	5,027
Neuenburg	13,535	7,580	4,845	25,960
Genf	14,289	12,847	7,901	35,037
Total	246,155	183,447	116,292	545,894

Der grösste Mitgliederzuwachs ist im Kanton Zürich eingetreten und stellt eine Auswirkung des seit 1. Januar 1938 in Kraft getretenen Versicherungsobligatoriums dar. Zunahmen verzeichnen ausserdem u. a. die Kantone Bern, Solothurn, Tessin, Neuenburg. Diese sind teilweise auf die Besserung der Wirtschaftslage zurückzuführen, teilweise auf eine straffere Durchführung der Versicherungspflicht. Der in andern Kantonen zu konstatierende Rückgang dagegen lässt sich vorwiegend durch eine strengere Prüfung der Versicherungsfähigkeit durch die Kassen erklären.

Ende September 1938 waren von allen unselbständig Erwerbenden 36,1 Prozent (im Vorjahr 35,2 Prozent) gegen Arbeitslosigkeit versichert. Scheidet man jene Berufsgruppen aus, für welche die Versicherung in der Regel nicht in Betracht kommt, so ergibt sich, dass heute 63,3 Prozent (im Vorjahr 61,8 Prozent) der in Betracht fallenden unselbständig Erwerbenden einer Arbeitslosenkasse angehören. Natürlich weisen die Kantone mit staatlicher Versicherungspflicht die höchsten Prozentzahlen auf. Ein grosser Teil der unselbständig Erwerbenden wird aber auch in einigen Kantonen, bei denen die Einführung des Obligatoriums in der Zuständigkeit der Gemeinden liegt, von der Arbeitslosenversicherung erfasst.